

# **Richtlinie über die Gewährung des notwendigen Geschäftsbedarf und der Erstattung von Fahrtkosten für die Mitglieder des Kreiselternrates des Landkreises Saalekreis**

## **Präambel**

Gemäß § 63 Abs. 2 SchulG LSA ist der Landkreis Saalekreis verpflichtet den Mitgliedern des Kreiselternrates für ihre ehrenamtliche Tätigkeit die erforderlichen Einrichtungen und den notwendigen Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist der Landkreis verpflichtet, den Mitgliedern des Kreiselternrates ihre notwendigen Fahrtkosten auf Antrag zu erstatten.

Mit dieser Richtlinie definiert der Landkreis Saalekreis den Umfang seiner Leistungen für den Kreiselternrat und legt das Verfahren zur Erstattung fest.

## **I**

### **Absicherung des notwendigen Geschäftsbedarfs und der erforderlichen Einrichtungen**

#### **Grundsätze**

(1) Zum Geschäftsbedarf gehören insbesondere Büromaterial wie Papier, Schreibutensilien, Druckertinte, Kopierkosten, Porto und notwendige Rechtsvorschriften. Der Geschäftsbedarf muss zur Wahrung der originären Aufgaben des Kreiselternrates dienen.

Dem Kreiselternrat wird ein jährliches Budget zur freien Verfügung zur Deckung des notwendigen Geschäftsbedarfes i. H. v. 300,00 € gewährt.

Das Budget wird dem Kreiselternrat auf ein von ihm genanntes Konto überwiesen. Die Bewirtschaftung des Budgets obliegt dem Kreiselternrat.

Der Nachweis über die Rechtmäßigkeit der Ausgaben hat bis zum 31.01. des Folgejahres anhand von Belegen an das Schulverwaltungsamt zu erfolgen.

Das Schulverwaltungsamt ist berechtigt bei Verstoß gegen die Nachweispflicht eine Budgetkürzung zu veranlassen bzw. den Geschäftsbedarf des Kreiselternrates über den Landkreis zu organisieren.

Eine Budgeterhöhung für den Geschäftsbedarf muss durch den Kreiselternrat beim Schulverwaltungsamt beantragt und begründet werden. Die Entscheidung über die Erhöhung steht dabei immer unter dem Haushaltsvorbehalt und obliegt dem Schulverwaltungsamt.

(2) Für Vervielfältigungen steht den Mitgliedern des Kreiselternrates der Kopierer im Schulverwaltungsamt zur Verfügung.

(3) Der Kreiselternrat versendet seine Korrespondenz eigenverantwortlich. Die Portokosten sind aus dem ihm zur Verfügung gestellten Budget zu begleichen und obliegen der in Absatz (1) genannten Nachweispflicht.

(4) Der Landkreis Saalekreis stellt den Mitgliedern des Kreiselternrates für die rechtliche Absicherung ihres Handelns und im Rahmen seiner Aufgaben die Fachkompetenz seines Rechtsamtes entgeltfrei zur Verfügung.

(5) Für die Beratungen und Sitzungen des Kreiselternrates stellt der Landkreis grundsätzlich seine Schulgebäude und Einrichtungen, die sich in Trägerschaft des Landkreises Saalekreis befinden, entgeltfrei zur Nutzung bereit. Der Vorsitzende des Kreiselternrates hat sich vorher im Einvernehmen mit dem Leiter der Einrichtung über den Termin und die Art und den Umfang der Nutzung abzustimmen.

(6) Der Landkreis stellt dem Kreiselternrat für die Veröffentlichung seiner Termine und weiteren wichtigen Informationen eine kostenfreie Homepage zur Verfügung und unterstützt ihn bei der Pflege seiner Seite: [www.kreiselternrat-saalekreis.de](http://www.kreiselternrat-saalekreis.de) Für die Inhalte der Homepage trägt der Kreiselternrat die Verantwortung.

(7) Der Landkreis unterstützt den Kreiselternrat bei seiner inhaltlichen Arbeit, indem er fachkundige Mitarbeiter bei erforderlichem Bedarf in die Sitzungen des Kreiselternrates entsendet. Der Vorsitzende des Kreiselternrates hat sich rechtzeitig vorher im Einvernehmen mit der Amtsleiterin des Schulverwaltungsamtes über den Termin und die Art und den Umfang der Teilnahme abzustimmen.

(8) Weiterbildungskosten für die Mitglieder des Kreiselternrates werden in der Regel nicht übernommen. Auf Antrag kann eine Erstattung nach Prüfung durch das Schulverwaltungsamt erfolgen.

(9) Kosten, die diese Richtlinie nicht erfasst, werden in der Regel nicht durch den Landkreis Saalekreis übernommen. Auf Antrag kann eine Erstattung im Einzelfall erfolgen.

## II

### **Erstattung von Fahrtkosten für die Mitglieder des Kreiselternrates**

(1) Der Landkreis Saalekreis hat die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten. Notwendig i. S. dieser Richtlinie ist insbesondere die Teilnahme an den Sitzungen des Kreiselternrates, seines Vorstandes, an Sitzungen der Schulträger des Landkreises, der Schulelternräte und des Kreisschülerrates sowie an Beratungen mit dem Schulverwaltungsamt. Im Übrigen bestimmt sich die Notwendigkeit nach der Aufgabenstellung des Kreiselternrates nach § 62 Abs. 1 SchulG LSA., wonach die Angelegenheit von besonderer Bedeutung sein muss.

(2) Für Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie für Fahrten außerhalb des Landkreises Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) stellt der Kreiselternrat bzw. der Vorstand die Notwendigkeit der Teilnahme und die namentlich zu benennenden Teilnehmer an Veranstaltungen im Land Sachsen-Anhalt per Beschluss fest und vermerkt dies im Protokoll.

Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit eine vorherige Beschlussfassung nicht möglich, so genügt es, wenn die Notwendigkeit der Teilnahme sowie die Teilnehmer selbst in der nächsten Vorstandssitzung durch Beschluss nachträglich festgestellt wird.

Außerdem haben die Teilnehmer in der Regel 7 Tage vor Antritt der Dienstreise einen Dienstreiseantrag (auch elektronische Antragstellung ist möglich) an das Schulverwaltungsamt zu stellen.

Im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 2 kann der Antrag bis spätestens 7 Tage nach der Dienstreise beim Schulverwaltungsamt gestellt werden. Der Antrag kann auch vom Vorsitzenden für alle Teilnehmer, die nach Satz 1 bestimmt worden, insgesamt gestellt werden.

(3) Den Mitgliedern des Kreiselternrates werden Fahrtkosten mit eigenem PKW nur zu den Sitzungen des Kreiselternrates innerhalb des Landkreises Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) ohne Zumutbarkeitsprüfung in Höhe von 0,20 Euro pro gefahrenen Kilometer erstattet. In diesen Fällen ist eine Sachschadenshaftung des Landkreises Saalekreis nicht gegeben.

Der Eintrag in die Anwesenheitsliste ersetzt den Antrag auf Kostenerstattung.

(4) Für alle anderen Fahrten innerhalb als auch außerhalb des Landkreises Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) gilt der Grundsatz, dass in erster Linie öffentliche Verkehrsmittel zu

nutzen sind. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Belege/Tickets dem Antrag auf Fahrkostenerstattung im Original beizufügen.

(5) Diese Bindung an öffentliche Verkehrsmittel nach Absatz 4 gilt nicht, wenn regelmäßige Beförderungsmittel zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort nicht oder nicht zu zumutbaren Zeiten verkehren. In diesen Fällen kann die Fahrt mit eigenem PKW erfolgen. Zur Geltendmachung dieser Fahrtkosten ist ein Antrag an das Schulverwaltungsamt erforderlich. Es erfolgt nach der Zumutbarkeitsprüfung eine Erstattung von 0,20 Euro/je Kilometer.

(6) Sollten mehrere Mitglieder des Kreiselterrates an der gleichen Veranstaltung teilnehmen und wird die Fahrt mit eigenem PKW bewilligt, sind Fahrgemeinschaften nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bilden. Die Erstattung in Höhe von 0,20 Euro pro gefahrenen Kilometer erhält dabei das Mitglied des Kreiselterrates, welches Fahrer der Fahrgemeinschaft ist. Die Erstattung erfolgt dabei für die kürzeste Strecke vom Wohnort des Fahrers bis zum Sitzungsort und zurück, wobei auch die Strecke bis zum Mitfahrer einberechnet wird.

(7) Fahrtkosten außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt können nur auf Antrag erstattet werden. Des Weiteren erfolgt keine Erstattung von Unterkunfts- und Verpflegungskosten.

### III Inkrafttreten der Richtlinie

(1) Die Richtlinie tritt mit dem Schuljahr 2014/2015 rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft.

(2) Änderungen bedürfen der Schriftform und sind den Mitgliedern des Kreiselterrates rechtzeitig vor Inkrafttreten zur Kenntnis zu geben.

  
Frank Bannert  
Landrat